

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
	<p style="text-align: center;">S A T Z U N G über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung vom 17.10.2018</p> <p>Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:</p>	<p style="text-align: center;">S A T Z U N G über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung vom xx.xx.2023</p> <p>Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:</p>	Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
§ 1	Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.	Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung unter anderem Benutzungsgebühren.	Die Nutzung der Einrichtungen basiert u.a. auch auf privatrechtlichen Verträgen.
§ 2 (1)	Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.	Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Der Anschluss an die Abfallentsorgung nach Satz 1 erfolgt durch die Zurverfügungstellung von festen Abfallbehältnissen bzw. von für den einmaligen Gebrauch ausgegebener Abfallsäcke.	Bisher vergleichbare Regelung in § 5 Abs.11
§ 2 (3)	-----	Bei Nutzung von Abfallsäcken, für die Gebühren nach § 7 Abs. 2 erhoben werden, mit dem Erwerb des Abfallsackes.	Klarstellende Regelung

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 2 (4)	Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Absetzbehältern und Müllgroßbehältern entsteht der Anspruch mit der Zur-Verfügung-Stellung des Behälters.	Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Absetzbehältern und Müllgroßbehältern (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallsatzung) entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.	Hinweis zur Abfallsatzung bzw. Anpassung der Formulierung
§ 2 (7)	-----	Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Wechsel der Kreisverwaltung schriftlich angezeigt wird. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind. Als Übergangszeit gilt der Zeitraum von der grundbuchmäßigen Umschreibung bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel der Kreisverwaltung bekannt wurde.	Erweiterung der gesamtschuldnerischen Haftung im Fall einer unterlassenen Anzeige eines Eigentumsübergangs
§ 4 (3)	Die Gebühr für Großbehälter (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Abfallsatzung) bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Behälter, Anzahl der Leerungen sowie der Höhe der Verwertungs- bzw. Beseitigungskosten).	Die Gebühr für Großbehälter (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Abfallsatzung) bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Behälter, Anzahl der Leerungen sowie der Höhe der Verwertungs- bzw. Beseitigungskosten).	Anpassung an die Abfallsatzung
§ 4 (4)	Bei Sonderleistungen nach § 7 Abs. 3 bis 6, 8 bestimmt sich die Gebühr nach der Art der in Anspruch genommenen Sonderleistung.	Bei Sonderleistungen nach § 7 Abs. 3 bis 9 bestimmt sich die Gebühr nach der Art der in Anspruch genommenen Sonderleistung.	Anpassung an die neuen Regelungen der Gebührensatzung
§ 5 (7)	Auf schriftlichen Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Ein-Personen-Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von diesem Haushalt versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.	Pflegebedürftige Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen, können auf schriftlichen Antrag von der Veranlagung befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die pflegebedürftigen Personen von diesem Haushalt versorgt werden. Die von der Veranlagung befreiten Personen werden als weitere Personen dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.	Anpassung der Regelung an die bisherige Verwaltungspraxis

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 5 (8)	Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für einen Zwei-Personen-Haushalt mit einem Gefäßvolumen von 60 l nach Abs.1 berechnet.	Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für einen Zwei-Personen-Haushalt mit einem Gefäßvolumen von jeweils 60 l nach Abs.1 und 2 berechnet.	Ergänzung wegen der grundsätzlich zu nutzenden Biotonne
§ 5 (11)	Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gemäß § 13 der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel dadurch, dass feste Abfallbehältnisse bzw. bei nicht mit dem Abfuhrwagen anfahrbaren Grundstücken Müllsäcke zum einmaligen Gebrauch zu Verfügung gestellt oder Sammelbehältnisse zugewiesen werden.	-----	Vergleichbare Regelung wurde in § 2 Abs. 1 aufgenommen.
§ 7 (4)	---	Werden Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage auf Antrag in Wertstoffsäcken gesammelt (§ 13 Abs. 3 Satz 7 der Abfallsatzung), beträgt die Gebühr hierfür jährlich 24,00 €. Die Gebühr beinhaltet auch die Auslieferung der Wertstoffsäcke. Erfolgt innerhalb eines Kalenderjahres ein Wechsel zur Behältersammlung, werden bereits fällig gewordene Gebühren nicht erstattet.	Ergänzung auf Grund der Möglichkeit, PPK-Abfälle gegen zusätzliche auch in Wertstoffsäcken zu sammeln

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 7 (5)	<p>Für das Auswechseln zugelassener fester Abfallgefäße im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr 15,00 € für jeden Tauschvorgang, wenn das Gefäß auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ausgetauscht wird. Die Gebühren werden in genannter Höhe erhoben, soweit der Austausch der Gefäße durch Personal des Landkreises am Grundstück des Anschlusspflichtigen erfolgt. Soweit der Anschlusspflichtige den Tausch auf der Deponie Schneeweiderhof selbst vornimmt, beträgt die Gebühr 5,00 €. Der Umtausch ist gebührenfrei, wenn</p> <p>a) sich die Eigentumsverhältnisse geändert haben,</p> <p>b) sich die Personenzahl auf dem Grundstück verändert hat und hierdurch eine geänderte Gefäßbereitstellung nach § 13 Abs. 3 Abfallsatzung möglich ist,</p> <p>c) die Lieferung eines Biofilterdeckels, die Bereitstellung von Mehrvolumen oder eine Behältergemeinschaft beantragt wird und die Antragstellung bis spätestens 31.12.2018 bei der Kreisverwaltung Kusel erfolgt.</p> <p>d) einmalig die Verringerung bzw. Erhöhung des Volumens der Biotonne beantragt wird und der Antrag bis spätestens 31.12.2019 bei der Kreisverwaltung Kusel eingegangen ist.</p>	<p>Für das Auswechseln zugelassener fester Abfallgefäße im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr 15,00 € für jeden Tauschvorgang, wenn das Gefäß auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ausgetauscht wird. Die Gebühren werden in genannter Höhe erhoben, soweit der Austausch der Gefäße durch Personal des Landkreises am Grundstück des Anschlusspflichtigen erfolgt. Soweit der Anschlusspflichtige den Tausch auf der Deponie Schneeweiderhof selbst vornimmt, beträgt die Gebühr 5,00 €. Der Umtausch ist gebührenfrei, wenn</p> <p>a) sich die Eigentumsverhältnisse geändert haben,</p> <p>b) sich die Personenzahl auf dem Grundstück verändert hat und hierdurch eine geänderte Gefäßbereitstellung nach § 13 Abs. 3 Abfallsatzung möglich ist.</p> <p>c) die Lieferung eines Biofilterdeckels, die Bereitstellung von Mehrvolumen oder eine Behältergemeinschaft beantragt wird und die Antragstellung bis spätestens 31.12.2018 bei der Kreisverwaltung Kusel erfolgt.</p> <p>d) einmalig die Verringerung bzw. Erhöhung des Volumens der Biotonne beantragt wird und der Antrag bis spätestens 31.12.2019 bei der Kreisverwaltung Kusel eingegangen ist.</p>	<p>Übergangsregelungen bei Einführung der Biotonne sind nicht mehr erforderlich.</p>
§ 7 (8)	<p>Für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Müllgroßbehältern (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Abfallsatzung) gesammelt werden, werden die tatsächlich anfallenden Transport- und Entsorgungskosten berechnet.</p>	<p>Für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Müllgroßbehältern (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4 der Abfallsatzung) gesammelt werden, werden die tatsächlich anfallenden Transport- und Entsorgungskosten berechnet.</p>	<p>Anpassung an die Abfallsatzung</p>

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 7 (9)	----	Beantragen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonage einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr dieser Abfälle (§ 14 Abs. 3 der Abfallsatzung), wird die Gebühr entsprechend dem zusätzlich entstehenden Aufwand festgesetzt.	Aufnahme einer Gebührenregelung bei einem verkürzten Abfuhrintervalls bei der PPK-Sammlung
§ 7 (12)	----	Kann die Annahme, der Abzug bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen, die nach § 13 Abs. 3 und 4 der Abfallsatzung vorzuhalten sind, aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen und ist dadurch ein erneutes Anfahren des Grundstücks erforderlich, beträgt die Gebühr je Grundstück 15,00 €.	Aufnahme einer Gebührenregelung, falls ein Behältertausch aus einem vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Grund nicht vollzogen werden kann.
§ 7 (13)	----	<p>Im Falle einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Behälterbeschädigung oder eines Behälterverlustes wird für den Austausch und die Aufstellung der Abfallbehältnisse eine einmalige Gebühr in folgender Höhe erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 60-Liter bis 120-Liter-Behälter 40,00 € ▪ 180-Liter bis 240-Liter-Behälter 48,00 € ▪ 660-Liter bis 1.100-Liter-Behälter 220,00 € 	Aufnahme einer Gebührenregelung, falls eine Behälterbeschädigung bzw. ein Behälterverlust vom Gebührenschuldner zu vertreten ist.
§ 8 (1)	Für die Beseitigung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden, wird eine Gebühr von 118,00 € pro Tonne erhoben. Die Mindestgebühr beträgt pro Anlieferung 10,00 €. Für Abfälle, die nicht auf der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage abgelagert werden dürfen, werden die tatsächlich anfallenden Entsorgungs- oder Verwertungskosten berechnet.	<p>Für die Beseitigung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden und dort abgelagert werden dürfen, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Asbestzementplatten/ 200,00 €/Tonne sonstige asbestzementhaltige Abfälle - Dämmmaterial (Dichte < 0,1 Tonne/m³) 490,00 €/Tonne - sonstige Abfälle 118,00 €/Tonne <p>Für Abfälle, die nicht auf der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage abgelagert werden dürfen, werden die tatsächlich anfallenden Entsorgungs- oder Verwertungskosten berechnet.</p> <p>Die Mindestgebühr beträgt pro Anlieferung 10,00 €.</p>	Differenzierung der Gebühren für unterschiedliche Abfallarten, die auf der Deponie Schneeweiherhof eingebaut werden bzw. Anpassung der Gebühr für die Ablagerung von Asbestzementplatten/ sonstige asbesthaltige Abfälle.

§	Aktuelle Fassung	Entwurf	Begründung/ Erläuterungen
§ 9	Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 7 Abs. 2 und nach § 7 Abs. 4 Satz 3 bzw. § 8, sofern Barzahlung erfolgt. Wird in diesen Fällen von der Möglichkeit der Barzahlung kein Gebrauch gemacht, ist zur jeweiligen satzungsmäßigen Gebühr eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,10 € zu erheben.	Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für Abfallsäcke, die bei den vom Landkreis benannten Verkaufsstellen ausgegeben werden oder soweit in den Fällen des § 7 Abs. 5 Satz 3 bzw. § 8 eine Barzahlung erfolgt. Wird in diesen Fällen von der Möglichkeit der Barzahlung kein Gebrauch gemacht, ist zur jeweiligen satzungsmäßigen Gebühr eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,10 € zu erheben.	Klarstellende Regelung sowie Anpassung an die neue Gebührensatzung
§ 11 (3)	Die Gebühren nach § 7 Abs. 4, § 7 Abs. 5, 7, 8 und § 8 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	Die Gebühren nach § 7 Abs. 3 bis 13 und § 8 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	Anpassung an die neue Gebührensatzung
§ 12 (1)	Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.	Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.	Anpassung an die neue Gebührensatzung
§ 14	1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.01.1996 außer Kraft	Die Satzung tritt zum 01. Januar.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 17.10.2018 außer Kraft	